

Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Gerolzhofen

Die Stadt Gerolzhofen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Gerolzhofen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Gerolzhofen erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbibliothek Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Für das Ausleihen von Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, ist eine Gebühr nach § 3 Abs. 3 zu entrichten.

(3) Für das Vorbestellen von Medien wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 erhoben.

(4) Nach Ablauf der Ausleihfrist von Medien werden Versäumnisgebühren nach § 3 Abs. 5 erhoben.

(5) Die Erhebung sonstiger Gebühren richtet sich nach § 3 Abs. 6.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Gebühren veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Gebühren entstanden sind. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr wird einmalig für ein Jahr erhoben. Der Jahreszeitraum im Sinne des Satzes 1 beginnt mit dem erstmaligen Ausleihen eines Mediums und endet zwölf Monate später. Die Jahresgebühr beträgt

- a) für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit keine Gebühr nach Buchst. c) entrichtet wurde 10,00 € pro Jahr
- b) für Eheleute 15,00 € pro Jahr
- c) Sofern ein Erwachsener ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sich in schulischer Ausbildung befindet oder als Student immatrikuliert ist, wird abweichend von Satz 3 Buchst. a) eine Gebühr von jährlich 5,00 € erhoben.

(2) Sofern ein Nutzer der Stadtbibliothek die Jahresgebühr nach Abs. 1 nicht entrichtet, wird eine Ausleihgebühr von 3,00 € je Ausleihvorgang erhoben; ein Ausleihvorgang kann bis zu 5 Medien beinhalten. Die Ausleihgebühr wird auf eine später erhobene bzw. gezahlte Jahresgebühr nach Abs. 1 nicht angerechnet.

(3) Die Gebühr für die Fernleihe beträgt 2,00 € je Bestellung.

(4) Für das Vorbestellen von Medien wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,50 € je Medium erhoben.

(5) Die Versäumnisgebühr beträgt pro Medium und für jede volle Woche der Fristüberschreitung 1,00 €. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 um 0,50 €.

(6) Für das erstmalige Ausstellen des Leseausweises wird keine Gebühr erhoben. Für das Ausstellen eines abhanden gekommenen oder irreparabel beschädigten Leseausweises wird eine Gebühr von 6,00 € erhoben. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 2 um 3,00 €.

§ 4

Fälligkeit, Entstehen und Einhebung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Stadtbibliothek.

(2) Für den Einzug der Gebühren gelten die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Stadtbibliothek vom 23.03.2021 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 24.04.2021, Nr. 8) außer Kraft.

Gerolzhofen, 21.11.2023
Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak,
Erster Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 02.12.2023, Nr. 24, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 03.12.2023 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 05.12.2023

VGem Gerolzhofen

gez. Lang